

Übersichtskarte 1 : 25.000
Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Recyclingpark Töpchin"

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretung hat am 4. Februar 1999 die 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss ist am 31. Mai 1999 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mittenwalde, den 26.07.2000
 Amtsdirektor
 ehrenamtlicher Bürgermeister

2. Die von der Änderung der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 30. April 1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Mittenwalde, den 26.07.2000
 Amtsdirektor
 ehrenamtlicher Bürgermeister

3. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 4. Februar 1999 hat in der Zeit vom 8. Juni 1999 bis einschließlich 9. Juli 1999 öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegung von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift hervorgebracht werden können, am 31. Mai 1999 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mittenwalde, den 26.07.2000
 Amtsdirektor
 ehrenamtlicher Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat am 21. Oktober 1999 die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie die der Bürger geprüft und das Abwägungsergebnis gebilligt.

Mittenwalde, den 26.07.2000
 Amtsdirektor
 ehrenamtlicher Bürgermeister

5. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu bildenden Grenzen in die Ortschaft ist einwandfrei möglich.

Schöneiche, den 21. Dez. 1999
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Mittenwalde, den 26.07.2000
 Amtsdirektor
 ehrenamtlicher Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung hat am 21. Oktober 1999 die 1. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 21. Oktober 1999 beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Mittenwalde, den 26.07.2000
 Amtsdirektor
 ehrenamtlicher Bürgermeister

7. Die höhere Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 28.03.2000 Nr. 11/00 die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit 1 Auflagen 1 genehmigt.

König, Westerbauer
 Der Leiter der höheren Verwaltungsbehörde

8. Die Gemeindevertretung hat am 26.07.2000 den Beitritt zu den Auflagen und Maßgaben beschlossen.

Mittenwalde, den 26.07.2000
 Amtsdirektor
 ehrenamtlicher Bürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 26.04.00 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen worden.

Mittenwalde, den 26.07.2000
 Amtsdirektor
 ehrenamtlicher Bürgermeister

10. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist am 21.04.2000 in Kraft getreten.

Mittenwalde, den 27.04.2000
 Amtsdirektor
 ehrenamtlicher Bürgermeister

11. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wird hiermit ausgefertigt.

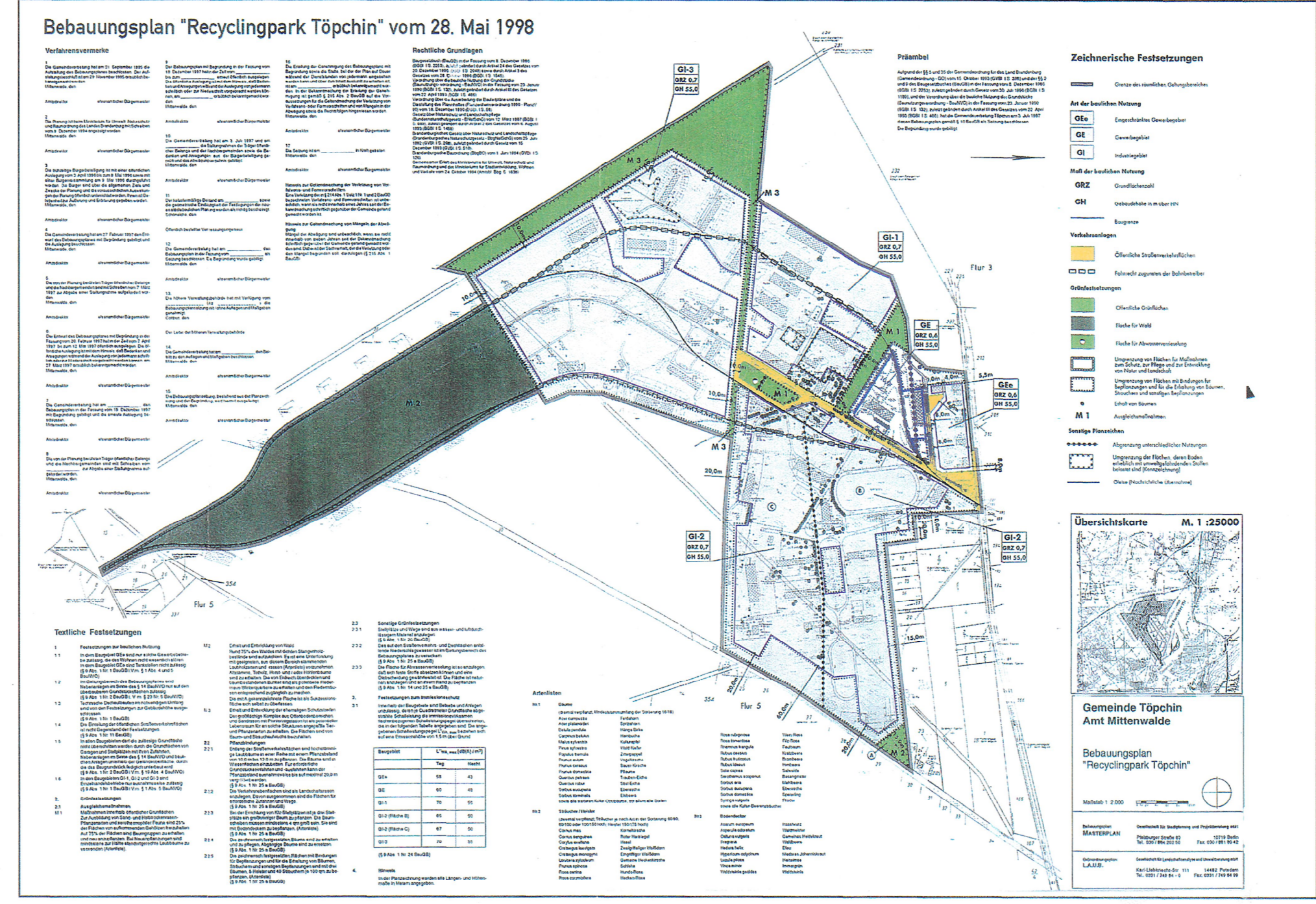
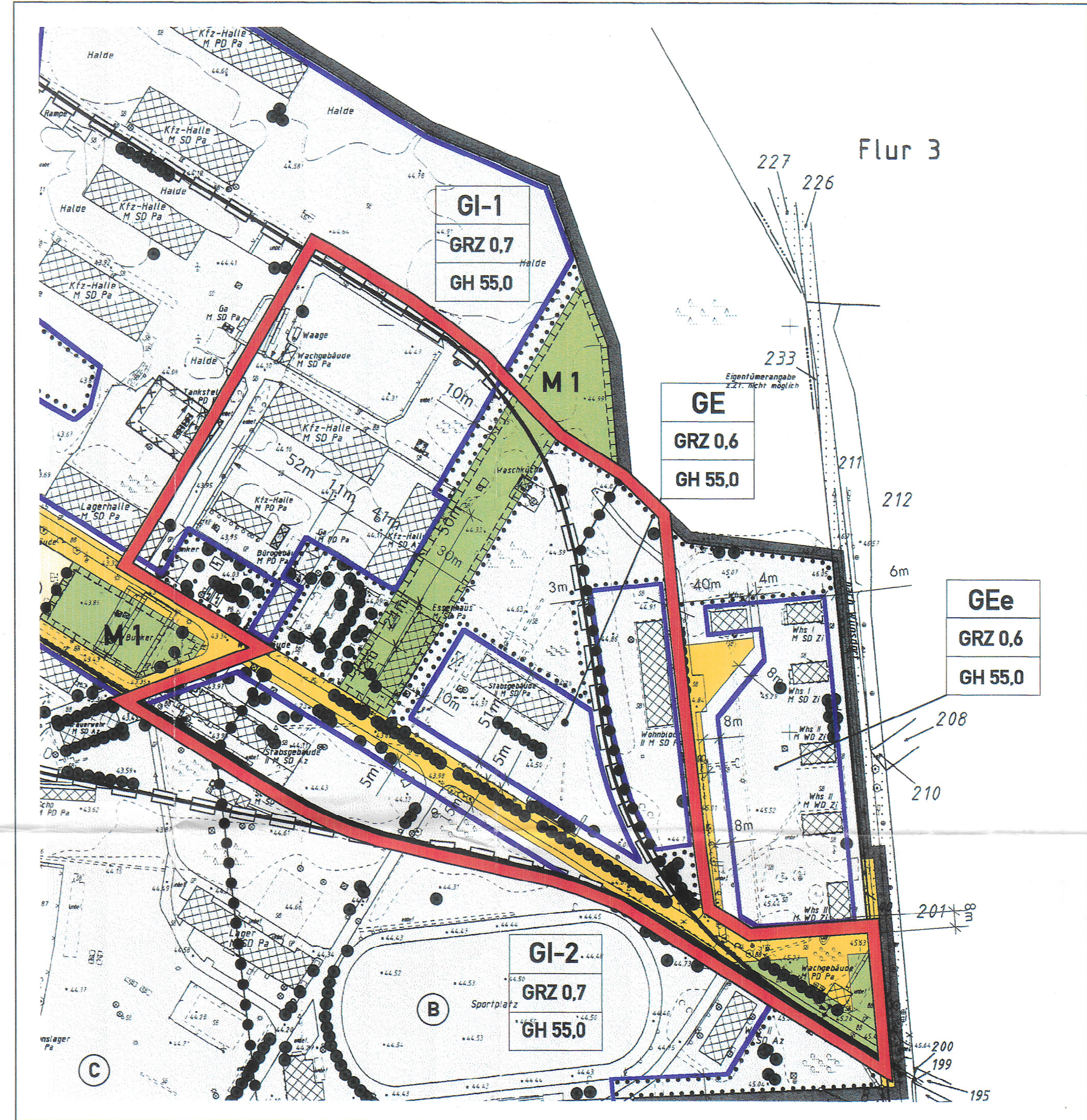
Mittenwalde, den 26.04.2000
 Amtsdirektor
 ehrenamtlicher Bürgermeister

Hinweise

Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
 Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Geltendmachung von Mängeln der Abwägung
 Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

1. **Baugesetzbuch (BauGB)**
 Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141)
 2. **Baunutzungsverordnung - BauNVO**
 in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I 1990, S. 132)
 2. **Planzeichenverordnung - PlanZVO**
 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18.12.1999 (BGBl. I 1991, S. 58)



Gemeinde Töpchin - Amt Mittenwalde

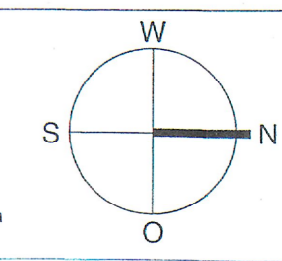
Bebauungsplan "Recyclingpark Töpchin"

1. Änderung

Zeichnerische Festsetzungen

- Grenze des Änderungsbereiches
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Art der baulichen Nutzung**
 - Eingeschränktes Gewerbegebiet
 - Gewerbegebiet
 - Industriegebiet
- Maß der baulichen Nutzung**
 - GRZ** Grundflächenzahl
 - GH** Gebäudehöhe in m über HN
 - Baugrenze
- Verkehrsanlagen**
 - Öffentliche Straßenverkehrsflächen
 - Fahrrecht zugunsten der Bahnbetreiber
- Grünfestsetzungen**
 - Öffentliche Grünflächen
 - Fläche für Wald
 - Fläche für Abwasserverrieselung
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Erhalt von Bäumen
 - M 1** Ausgleichsmaßnahmen
- Sonstige Planzeichen**
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
 - Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Kennzeichnung)
 - Gleise (Nachrichtliche Übernahme)

Fassung vom 21. Oktober 1999
 Maßstab 1:2.000



Bebauungsplan: **MASTERPLAN**
 Gesellschaft für Stadtplanung und Projektberatung mbH
 Pfalzburger Straße 83 10719 Berlin
 Tel.: 030 / 884 202 50 Fax: 030 / 881 80 42

Grünordnungsplan: **L.A.U.B.**
 Gesellschaft für Landschaftsanalyse und Umweltberatung mbH
 Karl-Liebknecht-Str. 111 14482 Potsdam
 Tel.: 0331 / 749 84 - 0 Fax: 0331 / 749 84 99